

PROJEKTSTEUERUNGSVERTRAG

Zwischen der

Handelskammer Hamburg,

Adolphsplatz 1,
20354 Hamburg

- nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und der

Hitzler Ingenieure GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Heidenkampsweg 58,
20097 Hamburg

- nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt –

wird für das Projekt „*Sanierungsarbeiten am Börsegebäude (Adolphsplatz 1)*“ zwischen den Vertragspartnern der folgende

Projektsteuerungsvertrag

geschlossen:



1. Präambel

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen für das Projekt:

Sanierungsarbeiten am Börsengebäude (Adolphsplatz 1).

Die Einzelheiten des Projekts sind den beigefügten Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Grundlage dieses Vertrages sind auch die von dem AN im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung.

2. Vertragsgegenstand und Grundlagen

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung am Börsengebäude (Adolphsplatz 1) nach Maßgabe dieses Vertrages.

Die Leistungspflicht des AN liegt in der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen aus dem Bereich Projektsteuerung. Seine Werkleistung ist mangelhaft, wenn die Projektziele aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, insbesondere seine Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Überschreitung des Projektterminplans oder des Projektbudgets verursacht haben.

Der AN hat eine Überschreitung dieser Vorgaben insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn etwaige Verzögerungen oder Mehrkosten des Bauvorhabens auf geänderte / zusätzliche Leistungsverlangen bzw. Leistungen des AG oder auf Leistungen Dritter beruhen. Der Projektterminplan, das einzuhaltende Bauprojektbudget sowie das Bau-Soll sind in diesen Fällen einvernehmlich unter Einbeziehung der vorgenannten Faktoren anzupassen.

3. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der angegebenen Anwendungsreihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages;
- die Leistungsbeschreibung samt Anlagen (**Anlage 1** zu diesem Vertrag);
- das Angebotsformular samt Preisblatt (**Anlage 2** zu diesem Vertrag);
- den zu vereinbarenden Projektzeitplan (als **Anlage 3**, beizufügen nach Fertigstellung).

Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Vertragsbestandteilen gilt die unter Ziffer 0 genannte Anwendungsreihenfolge.

Ferner gelten die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsausführung, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen, baufachlichen sowie sonstigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Leistungserbringung durch den AN

Der AN erbringt Projektsteuerungsleistungen gemäß dem Leistungsbild des § 2 AHO Heft 9 2020, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft. Die Leistungsinhalte orientieren sich an den dort näher spezifizierten Leistungsbildern, wobei ein Abruf der Leistungen nach Beauftragung durch den AG und nicht für einzelne Leistungsphasen erfolgt. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den Vergabeunterlagen (Anlage 1 des Vertrags).

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geplanten Baumaßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung und ihren Anhängen beschrieben, die diesem Vertrag **als Anlage 1** beigelegt ist.

Änderungen dieses Bauvolumens können vom AG festgelegt werden, ohne, dass es hierzu einer Zustimmung bedarf.

5. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Honorar gemäß des Preisblatts (**Anlage 2** zu diesem Vertrag).

Mit dem Honorar sind sämtliche Grundleistungen abgegolten.

Werden zusätzliche / besondere Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, gelten hierfür die Stundensätze, die im Preisblatt des Angebotsformulars (**Anlage 2**) festgelegt worden sind. Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den AG beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der entsprechende Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens monatlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen sind.

Alle Nebenkosten sind in dem Pauschalhonorar und ggf. abzurechnenden Zeithonorar bereits enthalten und mit diesem abgegolten. Das jeweilige Honorar einschließlich der



Nebenkosten versteht sich als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

6. Leistungszeit und Vertragsdauer

Der Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Der AG kann den Vertrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängern. Er muss die Ausübung der Verlängerungsoption spätestens am 30. September 2027 schriftlich erklären.

AG und AN vereinbaren zu Vertragsbeginn schnellstmöglich einen Projektterminplan. Der AN hat auf der Grundlage des Projektterminplans und den dort zugrunde gelegten „Meilensteinen“ seine eigenen Projektsteuerungs- und sonstigen Leistungen für das Projekt zu erbringen. Die im Projektterminplan als „Meilensteine“ genannten Termine sind damit für den AN verbindliche Vertragstermine, sofern diese Leistungen des AN benennen. Diese Vertragstermine sind dort auch als Vertragstermine bezeichnet. Der zu vereinbarende Projektzeitplan ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beizufügen.

Soweit Abweichungen von diesem Projektterminplan erkennbar sind, hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich hierauf hinzuweisen und soweit möglich Abhilfemaßnahmen, z. B. organisatorische Optimierungen usw. vorzuschlagen.

Der AN ist verpflichtet, den Projektterminplan in den einzelnen Leistungsphasen durch von ihm vorzulegende Steuerungsterminpläne für die Planungsleistungen und für die Ausführung der Bauleistungen zu ergänzen. Der AN verpflichtet sich, alle für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Projektsteuerungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den Werkunternehmern für die Planungs- und Bauleistungen vereinbarten Anfangs-, wesentlichen Zwischentermine und Endtermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die in der Sphäre des AN liegen.

Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, dem AG Terminkontrollberichte und der Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen vorzulegen. Der Projektterminplan ist fortzuschreiben und dem AG gemeinsam mit dem Terminkontrollbericht spätestens am dritten Tag eines jeden Monats in Papierform und als elektronische Datei zur Verfügung zu stellen.

7. Personal und Projektleitung

Der AN hat seine Leistungen selbst zu erbringen. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in die

Projektentwicklung eingezogen werden.

Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Die Zustimmung des AG darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Der AN benennt als projektverantwortlichen Mitarbeiter:

Projektleiter:  [zu ergänzen]

Stellvertr. Projektleiter:  [zu ergänzen]

Der AN garantiert die Erreichbarkeit seiner projektverantwortlichen Mitarbeiter an Werktagen von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Er wird hierzu dem AG entsprechende Kontaktdaten seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

8. Pflichten des AN

Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Projekt und Bauvorhaben vertragsgerecht, insbesondere mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Planungs- und Bauzeit und des vom AG vorgegebenen Kostenrahmens dieses Vertrages ausgeführt und fertig gestellt wird (Vertrags- und Projektziele).

Dazu gehört die Steuerung und Kontrolle sowie das Herbeiführen und Bewirken einer vertragsgerechten Leistungserfüllung durch sämtliche Projektbeteiligte.

Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig und der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften Projektsteuerers gehört und/oder zur Erreichung der vorbeschriebenen Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Ingenieurwissenschaften und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erfüllen.

Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und fortgeschriebene

Terminplanung sowie in den vereinbarten und fortgeschriebenen Bauablauf einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen innerhalb der vereinbarten Qualitäten, Fristen und des vereinbarten Kostenbudgets auf der Grundlage der Kostenermittlung erbracht und in keiner Weise verzögert werden.

Hat der AN gegen die Anwendung der vom AG übergebenen Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, hat der AN den AG unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der AN diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er dem AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der AN keinerlei Rechte ableiten.

Die dem AN vorgelegten Unterlagen und Leistungen des AG und anderer Projektbeteiligter entbinden ihn nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf beruhenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AN geschuldeten Leistungen.

Die vom AN erbrachten Leistungen sind auf Verlangen des AG jederzeit zu dokumentieren und dem AG monatlich, nach Erfordernis und auf begründetes Verlangen des AG im Einzelfall auch wöchentlich, durch einen Statusbericht vorzulegen. Erkennbare Abweichungen sind in jedem Falle unverzüglich schriftlich aufzuzeigen.

9. Pflichten und Leistungen des AG

Der AG unterstützt den AN im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung bei der Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten, soweit dieser eine Maßnahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ohne Erlaubnis oder Mitwirkung des AG ausführen kann, und unterlässt alles, was die Durchführung des Auftrages ohne sachlichen projektbezogenen Grund behindert oder verzögert bzw. die geordnete Durchführung des Auftrages gefährdet oder unmöglich macht. Der AG verpflichtet sich notwendige Entscheidungen, so wie es ihm möglich ist, kurzfristig zu treffen. Aufgaben des AN übernimmt der AN dadurch nicht.

Der AG hat dem AN die für die Leistungen des AN erforderlichen Unterlagen und Informationen – soweit vorhanden – auf Verlangen in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen, bzw. deren Erstellung oder aber Beschaffung zu veranlassen.

Der AG benennt einen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Vertreter / Projektleiter, der zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AN bevollmächtigt ist. Er ist berechtigt, diese Person im Laufe des Projektes auszutauschen. In diesem Fall ist die neu benannte Person zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AN bevollmächtigt.

10. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang und zur Leistungszeit des AN anzuordnen. Der AN ist zur Erbringung dieser von dem AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

Die Erbringung geänderter oder zusätzlicher Projektsteuerungsleistungen, insbesondere die Überarbeitung oder Neuerstellung bereits erstellter Projektunterlagen, begründet keinen Anspruch des AN auf geänderte oder zusätzliche Vergütung. Etwas anderes gilt dann, wenn die Leistung sich auf eine bereits vollständig abgeschlossene Projektphase bezieht oder es sich hierbei um ein völlig neues Leistungselement handelt.

In allen Fällen, in denen dem AN nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der AN dem AG vor Beginn der Arbeit an den geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach ankündigt und eine prüfbare Aufstellung über das geänderte oder zusätzliche Honorar nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages, ansonsten des voraussichtlichen Zeitaufwandes und des damit verbundenen Zeithonorars, vorlegt. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der AG den geänderten oder zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN zumindest dem Grunde nach schriftlich bestätigt. Sind sich die Parteien nicht darin einig, ob eine geänderte/zusätzliche Leistung vorliegt, steht dem AN gleichwohl kein Zurückbehaltungsrecht seiner Leistungen zu.

11. Haftung und Gewährleistung

Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die anerkannten



Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Die Haftung des AN bezieht sich auch auf die ihm vom AG erteilten Anordnungen, soweit der AN hiergegen nicht unverzüglich schriftlich Einspruch erhebt.

Die Gewährleistung/Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN steht für die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Vertragsziele und des geschuldeten Werkerfolges ein. Er haftet für einen von ihm verursachten und verschuldeten Schaden unbeschränkt.

12. Versicherungen

Dem AG ist ein entsprechender Nachweis über das Bestehen eines Versicherungsschutzes Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.000.000,00 für Personen- und EUR 2.000.000,00 für Vermögens- und Sachschäden zu Vertragsbeginn und auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die genannte Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht, in Frage gestellt ist oder sonstige Veränderungen des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Der AG ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen.

13. Verjährung

Die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den AG nach Abschluss der gesamten Leistungen. Eine konkludente Abnahme wird ausgeschlossen.

14. Kündigung

Eine Kündigung dieses Vertrages seitens des AG ist über den Vertragszeitraum jederzeit, seitens des AN nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Projektabbruch oder Projektunterbrechung von mehr als 6 Monaten;
- bei mindestens zweimaligem Verzug der jeweils anderen Partei mit einer Hauptleistungspflicht trotz jeweils zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung;
- bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der jeweils anderen Partei von mehr als 50 % auf neue Gesellschafter von nicht vergleichbarer/schlechterer Bonität;
- wenn das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden oder die Planung nicht fortgesetzt wird;
- wenn dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann;
- wenn das Vertrauensverhältnis zum AN nachhaltig gestört ist,
- wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat;
- wenn der AN ohne Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund Personen ersetzt;
- wenn der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Mahnung nicht nachweist.

Im Fall von Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen (Leistungsverzug) des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund einer vorherigen Kündigungsandrohung samt Fristsetzung. Einer Kündigungsandrohung durch den AG für den Fall des Ablaufs einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.

Die Kündigung des AG kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln entsprechend. Im Übrigen ist die vertraglich geschuldete Leistung mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.

Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG nicht zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und vom AG verwertbaren Leistungen einschließlich Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben



unberührt. Der AG ist berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen Statusabschlussbericht vorzulegen.

Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfalle steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

Im Falle einer Kündigung durch den AG nach § 648 BGB wird die auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung auf 15% der jeweiligen Vergütung begrenzt.

15. Zahlungsbedingungen

Vergütungen sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig, soweit dem AG der Anspruch nachvollziehbar aufgeschlüsselt und dargestellt wurde und keine Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den AN nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

16. Datenschutz

Der AN hält die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten nach Art. 29 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein.

Der AN ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG

vertraulich zu behandeln.

Der AN hat geeignete, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die im Einklang mit der DSGVO stehen und sicherstellen, dass Dritte nicht auf solche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, zugreifen können. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm vom AG zur Verfügung gestellt worden sind oder die er selbst im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verarbeitet hat, zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. löschen, wenn diese zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht zur Speicherung bzw. zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht.

Der AN wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO.

Der AN hat sämtliche von ihm (unmittelbar oder über einen Nachunternehmer) eingesetzte Personen schriftlich zur Verschwiegenheit und zu einem vertraulichen Umgang im Sinne nach Art. 29 DSGVO zu verpflichten.

17. Geheimhaltungspflicht

Über alle während der Tätigkeit für den AG zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Vorgänge wird der AN strengstes Stillschweigen wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit für den AG.

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen oder noch zu erhaltenden Informationen ohne Projektnotwendigkeit an einen Dritten weiterzugeben oder zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners zu verwenden. Ebenso müssen alle in der Durchführung dieses Vertrages verwendeten Daten vor dem Zugriff von fremden Dritten gesichert sein. Diese Verpflichtung gilt für alle Mitarbeiter der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien haben geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu treffen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Informationen oder Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlicht und/oder an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten notwendig ist.

- Die Geheimhaltungserklärung bezieht sich nicht auf Informationen und Dokumente die,
- zur Zeit der Offenlegung bereits veröffentlicht oder öffentlich zugänglich waren,
 - nach Ihrer Offenlegung ohne Verschulden der Informationsempfängerin anderweitig öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
 - sich schon vor Offenlegung im Besitz der Informationsempfängerin befanden,
 - auf Anordnung eines Gerichtes, einer Aufsichtsbehörde, auf Grund eines Gesetzes oder im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen oder von einer Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung offenzulegen oder weiterzugeben sind.

Dem AN ist bekannt, dass der AG den Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes unterliegt, und dass sich daraus vorrangige Auskunft- und Veröffentlichungspflichten gegenüber Dritten ergeben können.

18. Schlussbestimmungen

Soweit die vom AN erzeugten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, überträgt der AN dem AG ohne zusätzliche Vergütung das unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für das Projekt, und zwar auch in Bezug auf Änderungen, unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Insbesondere überträgt der AN dem AG das Recht, entsprechend den vom AN erstellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Konzepte, Modelle, Pläne, Berechnungen, Soll-Ist-Vergleiche usw.) das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu steuern und zu überwachen. Gleichmaßen räumt der AN dem AG das Recht ein, diese Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der AN garantiert, dass alle von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Wenn und soweit von Dritten aus den vom AN erbrachten Projektsteuerungs- und sonstigen Leistungen Rechte gegenüber dem AG geltend gemacht werden, stellt der AN den AG gegenüber den Dritten frei. Fachliche Weisungen darf der AN nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte zurückweisen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Hamburg, 22.08.2024
Ort, Datum



Für die Auftragnehmerin

HH, 02.09.2024
Ort, Datum



Für die Auftraggeberin



Angebotsformular

**Ausschreibung von Projektsteuerungsleistungen für mehrjährige Sanierungsarbeiten
am Börsengebäude (Adolphsplatz 1)**

Hinweis an den Bieter:

Es ist kein gesondertes Anschreiben zu verwenden. Sämtliche Angaben, die im Rahmen der Angebotserstellung anfallen, sind an der dafür vorgesehenen Stelle in den übersandten bzw. zugänglich gemachten Vergabeunterlagen einschließlich dieses Dokuments vorzunehmen. Soweit gekennzeichnet können, gesonderte Blätter beigelegt werden.

I. Persönliche Lage des Bieters / Allgemeine Angaben

1.	Bieter <i>(genaue Firmenbezeichnung)</i>	Hitzler Ingenieure GmbH & Co. KG
2.	Ansprechpartner	██████████
3.	Kontaktdaten	Anschrift: Heidenkampsweg 58, 20097 Hamburg Tel.-Nr.: 040-398 99 ██████████ E-Mail: 040-398 99 ██████████ Homepage: www.hitzler-ingenieure.de
4.	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des Bieters	██████████
5.	Handelsregister-Nummer des Bieters, registerführendes Gericht	HRA 118089, HRB 266727 - Amtsgericht München
6.	Ist Ihr Unternehmen ein KMU im Sinne der EU-Kriterien?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

II. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit		
1.	Bestätigung, dass eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden mindestens 2.000.000 EUR) besteht.	Erforderlicher Versicherungsschutz besteht? Ja <input checked="" type="checkbox"/> (falls zutreffend, ankreuzen)
2.	Gesamtumsatz innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre	
3.	Zahl der festangestellten Mitarbeiter	
III. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit		
<p>Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter, dass vergleichbare Aufträge ausgeführt wurden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Auftragsbekanntmachung Bezug genommen.</p> <p><i>(Bestätigung mit elektronischer Einreichung)</i></p>		

IV. Angaben zu Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer
<p>Das Angebot erfolgt durch:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> den Bieter als Einzelunternehmen</p> <p><input type="checkbox"/> eine Bietergemeinschaft (<i>Eigenerklärung Bietergemeinschaft als Anlage beizufügen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> den Bieter und Unterauftragnehmer:</p> <p style="padding-left: 40px;">Name der Unterauftragnehmer</p> <p style="padding-left: 40px;">Teilleistungen der Unterauftragnehmer</p>

V. Preisangebot
1. Preis
a.) Monatliche Pauschale für die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für mehrjährige Sanierungsarbeiten gemäß Leistungsanforderungen

Monatlicher Betrag für die fortlaufende Leistungserbringung

Pauschalpreis in EUR: 15.000,00 netto

b.) Stundensätze für aufwandsabhängige Leistungen

	Preise in Euro
Aufwandsabhängiger Stundensatz Projektleiter x 100	
Aufwandsabhängiger Stundensatz stellvertretender Projektleiter x 100	
Aufwandsabhängiger Stundensatz Technische Mitarbeiter x 100	

c.) Gesamtwertungspreis

Wertungspreis (Pauschalpreis a.) + aufwandsabhängige Stundensätze x 100):

Gesamtwertungspreis in EUR:

46.500,00 netto

VI. Konzept:
Konzeptionelle Darstellung des Projektteams samt Erfahrungswerten

(Einreichung eines Formblattes pro Mitglied des Projektteams, welche Referenzprojekte bearbeitet wurden)

Formblätter für alle Mitglieder des Projektteams dem Angebot beigelegt?

ja

nein

VII. Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Bestätigung mit elektronischer Einreichung)

(ab einem Einzelauftragswert von 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer)

Hinweis:

Für bevorzugte Bieter gemäß § 141 Satz 1 sowie § 226 SGB IX finden die nachstehenden Erklärungen gemäß § 3 Abs. Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) keine Anwendung:

1. Erklärung gemäß § 3 HmbVgG

Wir verpflichten uns,

- a) unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 12,41 EUR (brutto) zu zahlen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HmbVgG). Unberührt bleiben gesetzlich, tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.
- b) sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 HmbVgG).

2. Kontrolle durch den Auftraggeber

Wir verpflichten uns darüber hinaus,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle nach § 10 Abs. 1 HmbVgG die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen,
- b) die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen und
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,

damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften aufgrund des HmbVgG auferlegten Verpflichtungen prüfen kann.

3. Sanktionen

Wir verpflichten uns, für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestlohns nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbVgG sowie für jeden Fall der Vereitelung der Kontrollen nach § 11 Abs. 1 HmbVgG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des jährlichen Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % des jährlichen Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall eines Verstoßes gegen die Sicherstellungspflicht nach Nr. 1 b).

Die Verletzung der Verpflichtungen zur Zahlung und Sicherstellung des Vergabemindestlohns nach § 3 Abs. 2 HmbVgG sowie die Vereitelung der Kontrollen nach § 11 Abs. 1 HmbVgG berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 11 Abs. 2 HmbVgG).

VIII. Integritätserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung folgender Grundsätze:

1. Wir werden dem Auftraggeber weder im Verfahren noch bei einer eventuellen Durchführung seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeiter/Innen oder einem Dritten irgendwelche Leistungen materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen Auftraggeber oder seine Mitarbeiter besser stellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.
2. Wir haben / werden im Verfahren mit anderen Anbietern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnungen, des MiLoG, des UWG, des GWB, des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption sowie des StGB treffen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder ähnliches.
3. Wir werden im Vergabeverfahren jeden uns bekanntwerdenden oder drohenden Interessenkonflikt für das vorliegende Verfahren unverzüglich nach Bekanntwerden dem Auftraggeber anzeigen.
4. Wir verpflichten uns zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung, sofern unsere Leistungserbringung dessen Geltungsbereich unterfällt.

Die oben beschriebenen Verpflichtungen haben wir entsprechend an alle unsere mit dem Verfahren befassten Mitarbeiter und Nachunternehmer weitergegeben.

Wir bestätigen, dass für unser Unternehmen, unsere Nachunternehmer und die für die Durchführung vorgesehenen Personen die gesetzlichen Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB und Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Maßgabe von § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, §§ 19, 21 Mindestlohngesetz; § 5 Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung, §§ 21, 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz sowie § 81 Abs. 1 bis 3 GWB nicht vorliegen.

Wir bestätigen ferner, dass wir die Eignungskriterien erfüllen, ein Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 WRegG vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Wir bestätigen, dass wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen sind und über unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

IX. Eigenerklärung zu Russlandsanktionen

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich mit der Einreichung unseres Angebotes ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Angebot Vertretenen auch für diese):

Der / die **Bieter** gehört / gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,**
- b. **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c. **durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Unternehmen als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, welche zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) *russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) *juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

X. Scientology-Schutzerklärung

1. Der Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht oder besucht hat und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner/ihrer Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht oder besucht hat.

2. Der Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

3. Die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung nach Nummer 1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus Nummer 2 berechtigt die Auftraggeberin zur Kündigung

aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

Wir bestätigen im Übrigen hiermit / uns ist bewusst, dass

- die Erfüllung der Leistungsbeschreibung vollumfänglich Gegenstand dieses Auftrags ist, insbesondere erfüllen wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung.
- dem Angebot die mitgeteilten Bewerbungs- und Vergabebedingungen zugrunde liegen. Vertragsgrundlage wird der den Vergabeunterlagen beigelegte Vertrag.
- wir uns bis zum **30. September 2024** an unser Angebot gebunden halten (Bindefrist).
- die erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorzulegen sind. Von diesen Anforderungen haben wir Kenntnis genommen. Für den Fall der Abgabe unrichtiger Erklärungen behält sich der Auftraggeber vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann. Wir versichern hiermit die Richtigkeit der über das Vergabeportal eingereichten Unterlagen.
- unsere AGB keine Anwendung finden.
- wir die datenschutzrechtlichen gesetzlichen Anforderungen einhalten.
- die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet, gespeichert und ggf. nicht berücksichtigten Bietern mitgeteilt werden. Darüber hinaus versichern wir, dass wir die Einwilligungen der Betroffenen zur Weitergabe der personenbezogenen Daten insbesondere hinsichtlich der Referenzen (Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner) rechtmäßig eingeholt haben und kein Widerruf insoweit vorliegt.

Wir willigen ein, dass wir im potentiellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) gemäß § 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 HmbDSG personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzlicher Vertreter) angeben und die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung an den öffentlichen Auftraggeber einholen. Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Soweit Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden, werden wir im potentiellen Auftragsfall gleichlautende Einwilligungen und Zustimmungen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten, einholen.

Der öffentliche Auftraggeber weist darauf hin, dass ohne die vorstehen Einwilligungen und Zustimmungen der Zuschlag nicht erteilt bzw. der Einsatz von Nachunternehmern durch den öffentlichen Auftraggeber abgelehnt wird.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG).

Dieser Angebotsformular wird elektronisch über die Plattform verifiziert und ist ohne Unterschrift gültig.

Hamburg, den 29.07.2024

Ort, Datum

Gez. 

(Vor- und Nachname)